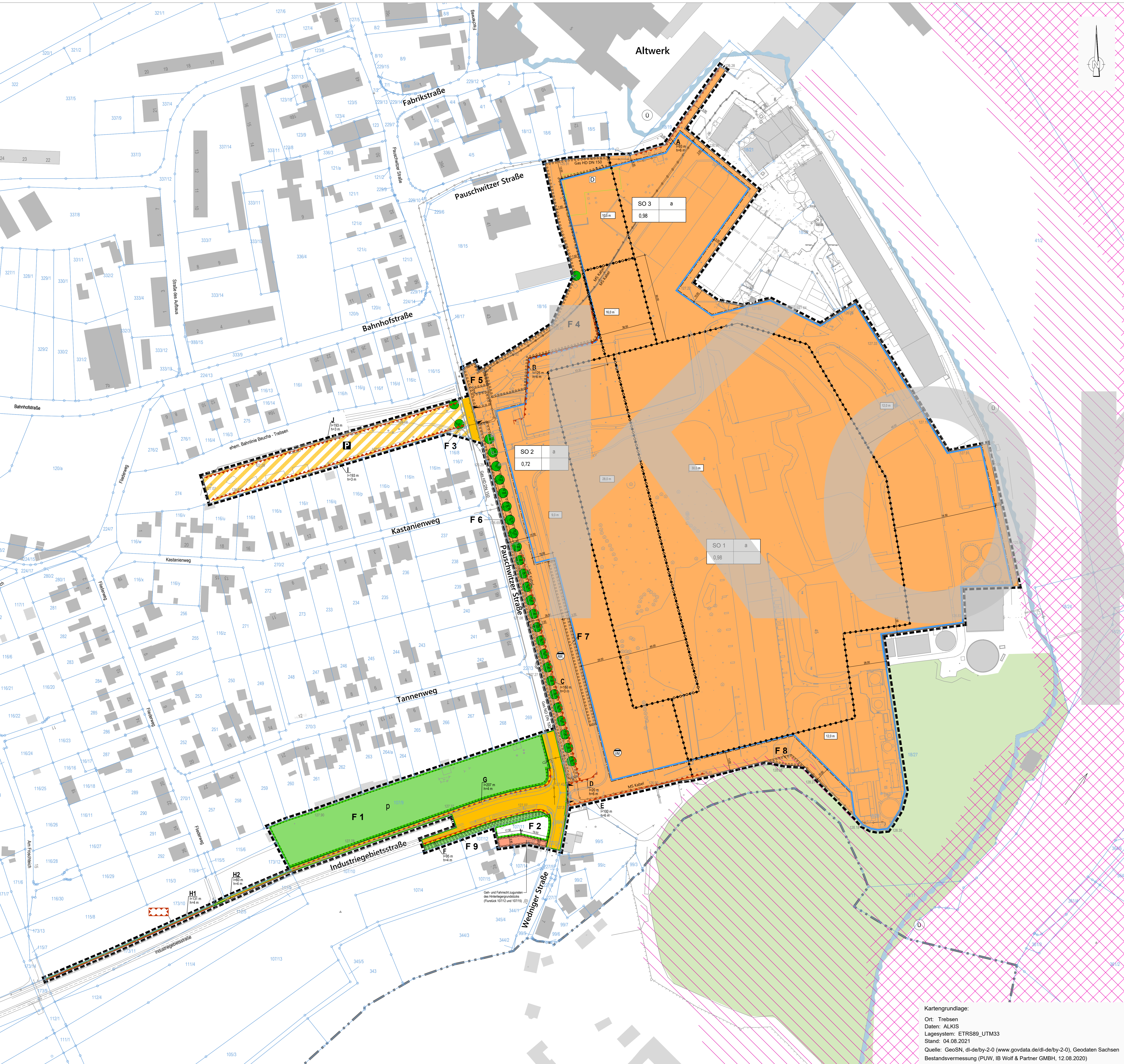


Stadt Trebsen

Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße"

TEIL A PLANZEICHNUNG



Kartengrundlage:
Ort: Trebsen
Daten: ALKIS
Legesystem: ETRS89_UTM33
Stand: 04.08.2021
Quelle: GeoSN, di-deby-2-0 (www.govdata.de/di-deby-2-0), Geodaten Sachsen
Bestandsvermessung (PUW, IB Wolf & Partner GmbH, 12.08.2020)

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- SO** Sonstiges Sondergebiet hier: Papierfabrik

Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,98 Grundflächenzahl
- z.B. 26 m maximale zulässige Gebäudehöhe über Bezugsfläche 129 m ü. NN

Bauweise, Baugrenzen

- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

- privater Parkplatz hier: Werkspkatz
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- zulässiger Ein- und Ausfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen (auf flächenhafte Darstellung wurde vorweg verzichtet)

Zweckbestimmung

- Abwasser hier: Versickerungsmulde für die Versickerung von Niederschlagswasser s. textliche Festsetzung 5.1
- Abwasser hier: Röhrliegen für die Versickerung von Niederschlagswasser s. textliche Festsetzung 5.2

Grünflächen

- private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgehung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgehung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: z.B. F 1
- Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geh- und Fahrweg zugunsten des Hinterlegungsgrundstückes hier: von Teilbaugebieten
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: von Teilbaugebieten
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb der Teilbaugebiete, hier: Gebäudenutzungen
- Umgehung für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier: Schutzzone

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Denkmalschutz (ehem. Spiesesaal)

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Teilgebiet mit Nr.
- Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ)

4. DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE (Auszug)

- Vermahlung in Meter
- Wärftchen nach SachwVwEG (außerhalb des Geltungsbereiches)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SächsWVG (außerhalb des Geltungsbereiches)
- SPA "Verriegelte Müde" nach Richtlinie UNL 20 vom 26.01.2010, § 5, 7.1)
- FFH-Gebiet "Verriegelte Müde und Müdeauer"

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 11 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16, 19 BauNVO

§ 16, 18 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 6 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 6 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2) BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

L. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.1.1 Die Teilgebiete SO 1 bis SO 3 werden als sonstige Sondergebiete festgesetzt, die der Papierherstellung entsprechend den nachfolgenden, teilgebietbezogenen Zwecksetzungen dienen.
- 1.1.2 In dem Teilgebiet SO 1 sind zulässig:
 - Gebäude und bauliche Anlagen zur Papierherstellung,
 - die der Versorgung der Papierfabrik mit Elektrizität und Dampf dienenden Nebenanlagen,
 - die der Reinigung des anfallenden Abwassers dienenden Nebenanlagen,
 - Lagergebäude und Lagerflächen,
 - Anlagen, die dem Brandschutz dienen, und
 - Lkw- und Pkw-Stellplätze und
- 1.1.3 In dem Teilgebiet SO 2 sind zulässig:
 - Baugebäude,
 - Pflanz- bzw. Empfangsgebäude,
 - Werkstattegebäude, die in Zusammenhang mit der Papierherstellung stehen,
 - Lagergebäude und Lagerflächen,
 - Anlagen, die dem Brandschutz dienen, und
 - Lkw- und Pkw-Stellplätze und
- 1.1.4 In dem Teilgebiet SO 3 sind zulässig:
 - Werkstattegebäude, die in Zusammenhang mit der Papierherstellung stehen, die der Wasserversorgung dienenden Nebenanlagen,
 - die der Reinigung des anfallenden Abwassers dienenden Nebenanlagen, die der Versorgung der Papierfabrik mit Elektrizität, Gas und Wasser dienenden Nebenanlagen,
 - Lagergebäude und Lagerflächen,
 - Lkw- und Pkw-Stellplätze und
- 1.1.5 In den Teilgebieten SO 1 bis SO 3 sind die Weichen als in Zusammenhang mit der Papierherstellung stehende Nebenanlagen, die Funktionen für das gesamte Sondergebiet übernehmen, zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablone festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Solarthermie-, Solarheiz- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Bel- und Entlüftung sowie Kühlung und vergleichbare sonstige technische Anlagen überschritten werden. Bei Flachdächern sind Solaranlagen auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mindestens 2 m hinter der Fassade zurückgesetzt sind (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für alle SO-Teilgebiete wird die abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt: Gebäude mit seitlicher Grenzachse zu errichten. Die Länge der Bauglieder darf 50 m überschreiten (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Inhaltlich der in der Planung mit A, B, D und E festgesetzten Bereiche kann jeweils über die gesamte Länge eine bis zu 6 m hohe geschlossene Lärmschutzwand errichtet oder andere lärmschutztechnische Maßnahmen ergriffen werden, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den schutzbedürftigen Wohnstätten sicherstellen.

5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.1 Die in der Planung innerhalb des SO-Teilgebietes SO 2 mit dem Piktogramm festgesetzte Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser ist als Versickerungsfläche mit einer Schichtdicke von mindestens 500 mm und einer Mindestbreite von 900 mm anzufordern. Die Fläche ist mit einer sandartigen, im Seitenbereich für Fußgänger geeigneten Rasensaat zu begrünen.

5.2 Im Bereich der in der Planung innerhalb des SO-Teilgebietes SO 2 mit dem Piktogramm festgesetzten Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser sind 600 m² Rot-Regien mit einer Neigeweite 0/100 zu verlegen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Anlage einer Streubehalte mit Habitatsystemen für die Zaunadler innerhalb der mit F1 festgesetzten Fläche ist eine Streubehalte anzulegen. Dazu sind mindestens 45 Obstbäume traditioneller Hochstamm-Sorten in der Mindestpflanzgröße Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm im Regelmessung von 8,8 - 10 m untereinander anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen (Pflanzschnitt). Um ausreichend breite Oberflächenschichten zu schaffen, sind maximal 10 cm oberhalb der Wurzelzone, Vertiefungen, Stützmauern und horizontale Gießschichten einzubauen und auf die anzupflanzenden Bäume anzuordnen. Die Fläche ist weiterhin zu pflegen (Mähd oder Bewässerung).

6.2 Im Bereich der mit F1 festgesetzten Fläche sind geeignete Trockenheideflächen für die Zaunadler anzulegen, indem 2000 Stängel (2000 Stängel) in 100 m² großem Bereich (Wurzelzone) und 500 Stängel (500 Stängel) in 100 m² großem Bereich (Säulchen) 4,3 m² ausgelegt werden.

6.3 Im Bereich der mit F1 festgesetzten Fläche sind zwei Stellplätze mit einer Fläche von insgesamt 60 m² und einer Höhe von 4 m zulässig. In diesem Bereich ist die inhaltliche Festsetzung aufgehoben.

6.4 Im Bereich der mit F2 festgesetzten Fläche ist eine lokale Gebühlpflanzung mit Baumreihen und einzelnen Obstbäumen anzulegen. Dazu sind 2 Obstbäume traditioneller Hochstamm-Sorten in der Mindestpflanzgröße Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, sowie heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzenauswahlklasse 3, Mindestpflanzgröße verpflanzter Strauch 60 - 100 cm hoch, mindestens ein Strauch je 4 m² anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die übrigen Flächen sind entweiden zu lassen.

6.5 Die Befestigung der Stellplätze, nicht jedoch der Fahrgassen, innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung privater Parkplätze (Parkplatz „Gren“) ist so anzuführen, dass die auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser zu 60 % innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand vor der geplanten Lärmschutzwand versickern kann.

6.6 Die Befestigung der innerhalb des SO-Teilgebietes SO 2 neu herzustellenden PKW-Stellplätze (Parkplatz „Gren“) ist so anzuführen, dass die auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser zu 60 % innerhalb dieser Flächen oder ergänzend an deren Rand vor der geplanten Lärmschutzwand versickern kann.

6.7 Zur Vermeidung von Vogeleintrag sind für ungeteelte Glasflächen ab einer Größe von 10 m² fähig strukturierte, metallene Oberflächen anzulegen. Dazu sind 2 Obstbäume auf Verlegeterrassen anzupflanzen. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, geeignete strukturierte Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Vogeleintragsschutzfolie zu kombinieren.

6.8 Sämtliche verlegte Flächen innerhalb der Baugruben, die nicht durch Gebäude überbaut werden und auf denen nicht regelmäßig Lkw, Stapler und ähnlich schwere Fahrzeuge verkehren und die daher einer Asphaltierung bedürfen, sind mit hellen Oberflächen herzustellen. Unter einer hellen Oberfläche ist ein Farbton vergleichbar der RAL-Farbe 7004 „Signalgrau“ und heller zu verstehen.

7. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) und (b) BauGB)

F3: Anpflanzung von 2 Erntebäumen

Es sind zwei Säulenreihen (Quercus robur 'Fastigiata' oder Säulenahorn (Carpinus betulus 'Fastigiata') oder zwei Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) in der Mindestpflanzgröße Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen. Die offene, unversiegelte Bodenfläche (Baumbereich) je Baum muss mindestens 6 m² betragen und ist vor dem Überfahren zu schützen.

F4: Dichte Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen

Inhaltlich der mit F4 festgesetzten Fläche ist eine dichte Gebühlpflanzung aus Sträuchern und Bäumen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Dazu sind mindestens 15 heimische, standortgerechte Laubbäume der Pflanzenauswahlklasse 2 in der Mindestpflanzgröße Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, sowie heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzenauswahlklasse 3, Mindestpflanzgröße verpflanzter Strauch 60 - 100 cm hoch, mindestens ein Strauch je 3 m² anzupflanzen. Inhaltlich der mit F4 festgesetzten Fläche ist die Aufteilung der Lärmschutzwand zulässig. In diesem Bereich ist die inhaltliche Festsetzung aufgehoben.

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 11 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16, 19 BauNVO

§ 16, 18 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 6 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 6 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2) BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

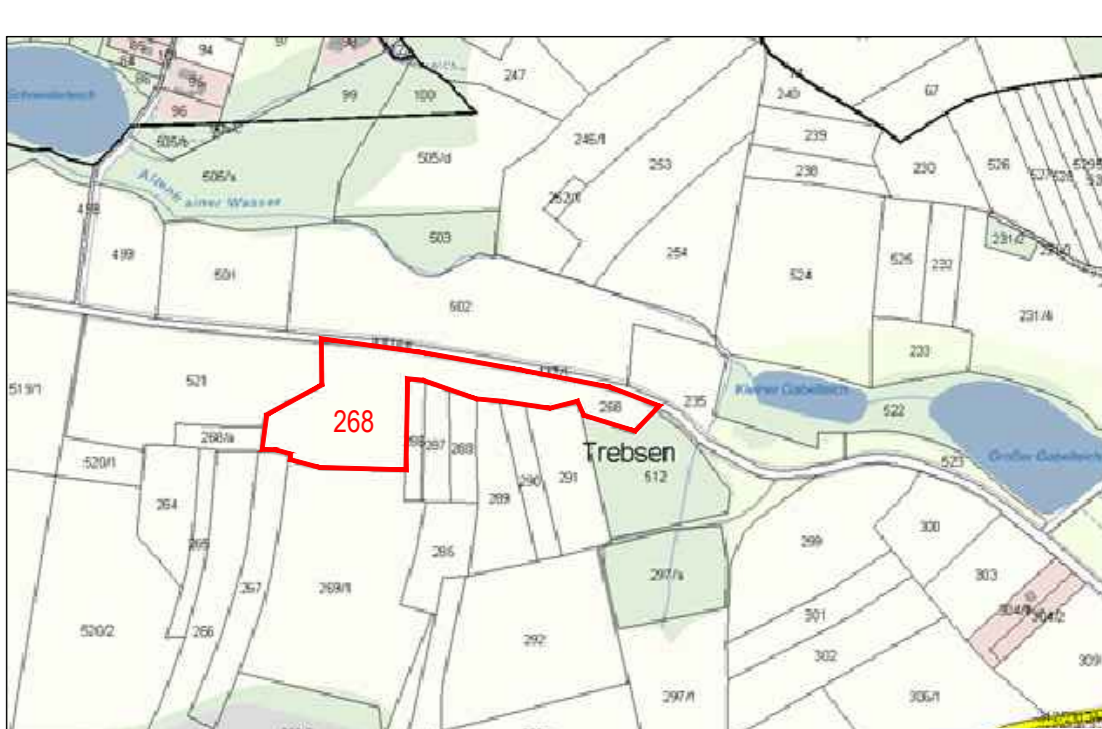
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB

Externe Ausgleichsfläche



Die Erhaltung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereiche der Verketzung von Verkehrs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Richtlinien (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fallbest. und Erhöhen von Erbschaftsteuer (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... am ... in Kraft getreten.

9. Die Erhaltung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereiche der Verketzung von Verkehrs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Richtlinien (§ 15 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fallbest. und Erhöhen von Erbschaftsteuer (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... am ... in Kraft getreten.

10. Ausfertigungsvormerkel:
Der Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit als Satzung aufgelegt.

11. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

12. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

13. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

14. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

15. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

16. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

17. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

18. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

19. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

20. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

21. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

22. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

23. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

24. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

25. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

26. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

27. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

28. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

29. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

30. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

31. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

32. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

33. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

34. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

35. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

36. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

37. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

38. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

39. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

40. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

41. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

42. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

43. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereiche die Funktionen mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legendenkatalog übereinstimmen. Für die Legende gilt keine Gewähr überommen.

44. Es